

Folge 45 | Wenn dich Facebook rausschmeißt

Nach der Entsch.: [OLG Hamburg, Beschl. v. 29.06.2022 – 324 O 131/22](#)

Besprochen von: Philipp Bongartz & Can Degistirici



Sachverhalt

Die konzernkritische NGO Goliathwatch e.V. (i.F. Goliathwatch) wurde vom Vorstandsmitglied V bei Facebook registriert. Dabei akzeptierte V die Nutzungsbedingungen und verwaltete in der Folge die Seite von Goliathwatch auf der Plattform. Goliathwatch ist spendenfinanziert und erreicht den größten Teil seiner Anhänger über seine Facebook-Seite. Dort postete V regelmäßig kritische Beiträge zu Wirtschaft und Politik. Zudem organisierte Goliathwatch eine Demonstration gegen Facebook.

Nach den Nutzungsbedingungen von Facebook ist Vertragspartner der Nutzer die Meta Platforms Ireland Ltd. (i.F. Meta). Die Facebook Germany GmbH (i.F. Facebook Dtl.) gehört dem Meta-Konzern an und ist dort verantwortlich für die Werbung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Feb. 2022 war die Facebook-Seite von Goliathwatch nicht mehr erreichbar. Begründet wurde die Kontensperrung seitens Facebook mit „Something you posted goes against our Terms of Service“ bzw. „We don't allow page information that is fraudulent, misleading or in violation of the law“. Weitere Informationen erhielt Goliathwatch auch auf Anfrage nicht.

Nachdem Goliathwatch und V im März 2022 den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt hatten, wurde das Konto wieder entsperrt. Beide begehren nun (nur noch) die Verurteilung von Meta und Facebook Deutschland, es zu unterlassen, die Facebook-Seite von Goliathwatch erneut zu sperren, ohne konkrete Gründe zu benennen und/oder den Antragstellern die Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Goliathwatch und V beantragen zu diesem Zweck den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Vor dem OLG Hamburg stritten die Parteien bereits in der zweiten Instanz über eine sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des LG Hamburg. Zur Vereinfachung prüfen wir den Antrag, wie es in der ersten Instanz geschähe.

Die einstweilige Verfügung ist in §§ 935 ff. ZPO geregelt. Nach § 936 ZPO sind die Vorschriften über den Arrest (§§ 916 ff. ZPO) anzuwenden. In Examensklausuren wird teilweise auch die Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung geprüft (dazu *Heuer/Schubert*, JA 2005, 202 (203)). Da sich das Gericht in der Zulässigkeit nicht mit typischen Klausurproblemen befasst hat, wird im Folgenden nur die Begründetheit besprochen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet, wenn die Antragsteller einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht haben (§§ 936, 916 I, 920 II ZPO).

A. Verfügungsanspruch

Zunächst müsste ein Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht sein.

I. Anspruch des V gegen Meta aus § 280 I BGB

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

V könnte gegen Meta einen Anspruch aus § 280 I BGB haben, es zu unterlassen, die Facebook-Seite von Goliathwatch erneut zu sperren, ohne konkrete Gründe zu benennen und/oder den Antragstellern die Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

1. Schuldverhältnis

Erforderlich dafür ist ein Schuldverhältnis zwischen V und Meta. Ein Schuldverhältnis wird durch die Facebook-Nutzungsbedingungen begründet. Fraglich ist jedoch, wer deren Vertragsparteien sind.

Meta wird nach den Nutzungsbedingungen der Vertragspartner des Nutzers. Als Metas Vertragspartner auf Nutzerseite kommt einerseits Goliathwatch, andererseits V in Betracht. Nach Ansicht des OLG Hamburg ist jedenfalls V zum Vertragspartner von Meta geworden, indem er die Nutzungsbedingungen akzeptiert und die Facebook-Seite eröffnet hat.

Wohl hätte man auch eine Stellvertretung annehmen können, da V die Seite unter dem Namen „Goliathwatch“ registriert hat. Vertragspartner wäre dann nicht V, sondern der Verein Goliathwatch.

Ein Schuldverhältnis besteht damit zumindest zwischen Meta und V.

2. Pflichtverletzung

Meta müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben.

In dem Nutzungsvertrag hat sich Meta verpflichtet, seinem Vertragspartner V die Dienste des sozialen Netzwerks Facebook zur Verfügung zu stellen, um mit anderen Nutzern in Kontakt zu treten und sich mit ihnen auszutauschen, insbesondere Nachrichten zu senden und Daten wie Texte, Fotos und Videos zu teilen. Daraus folgt zunächst, dass Meta die Beiträge von V nicht grundlos löschen darf. Erstrecht darf Meta dessen Nutzerkonto nicht grundlos deaktivieren.

Die Deaktivierung wäre jedoch nicht grundlos, wenn sich Meta auf eine wirksame Vertragsklausel berufen könnte, welche die Deaktivierung des Kontos bei Rechts- oder Vertragsverletzungen der Nutzer vorsieht. Solche Klauseln halten einer Inhaltskontrolle (§ 307 I 1 BGB) nur Stand, wenn sich Meta verpflichtet, die Rechts- oder Vertragsverletzung sorgfältig zu prüfen, gegenüber dem gesperrten Nutzer zu begründen und ihm die Möglichkeit zur Gegendarstellung einzuräumen.

Ob Meta eine solche Vertragsklausel verwendet, war in diesem Fall unerheblich, da Meta jedenfalls nicht seiner Begründungspflicht nachgekommen ist. Meta hatte die Sperrung lediglich wie folgt begründet: „Something you posted goes against our Terms of Service“ bzw. „We don't allow page information that is fraudulent, misleading or in violation of the law“. Dadurch wurde V nicht in die Lage versetzt, nachzuvollziehen, mit welchem konkreten Verhalten (z.B. mit welchem Beitrag) er gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen haben soll.

Also hat Meta das Nutzerkonto des V grundlos gesperrt und somit seine Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verletzt.

Im Rahmen des § 280 I BGB wären als nächstes das Vertretenmüssen und ein kausaler Schaden zu prüfen. Bei einem Beseitigungsanspruch, der auf Wiederherstellung eines Beitrags gerichtet war, tat dies der BGH auch (BGH, Urt. v. 29.07.2021, III ZR 179/20 = NJW 2021, 3179 (3191) Rn. 99). Bei einem vorbeugenden Unterlassungsanspruch, wie hier, begehrt der Antragsteller aber das Unterlassen eines zukünftigen Verstoßes. Aus diesem Grund prüft das OLG Hamburg diese Voraussetzungen nicht.

3. Begehungsgefahr

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Voraussetzung eines Unterlassungsanspruchs ist, dass eine Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr besteht. Hat der Schuldner die zu unterlassende Pflicht schon einmal verletzt, spricht man von einer Wiederholungsgefahr. Diese wird – aufgrund der vorangegangenen Pflichtverletzung – vermutet. Meta hätte die Vermutung widerlegen können, beharrte jedoch darauf, dass die vergangene Sperrung (insb. ohne Angabe konkreter Gründe) rechtmäßig erfolgt sei. Damit ist die Wiederholungsgefahr gegeben.

4. Zwischenergebnis

V hat gegen Meta einen Anspruch aus § 280 I BGB, es zu unterlassen, die Facebook-Seite von Goliathwatch erneut zu sperren, ohne konkrete Gründe zu benennen und/oder ihm die Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Ein Verfügungsanspruch besteht somit.

II. Anspruch des V gegen Facebook Dtl. aus § 280 I BGB

Weiterhin könnte V einen entsprechenden Anspruch gegen Facebook Dtl. haben.

Nach dem Nutzungsvertrag wird jedoch nicht Facebook Dtl., sondern Meta der Vertragspartner des Nutzers. Facebook Dtl. ist lediglich für Werbung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und haftet nach Ansicht des OLG Hamburg auch nicht aus Rechtschein (die Nutzungsbedingungen sind an dieser Stelle eindeutig).

V hat also keinen entsprechenden Anspruch gegen Facebook Dtl.

III. Anspruch des V gegen Facebook Dtl. aus § 1004 I analog iVm. § 823 I BGB

Ein entsprechender Anspruch ergibt sich auch nicht aus einem quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch (§ 1004 I analog iVm. § 823 I BGB). Da nicht Facebook Dtl., sondern Meta das Konto des V gesperrt hat, sind die Rechte des V allenfalls durch Meta verletzt.

IV. Anspruch von Goliathwatch gegen Meta aus § 280 I BGB

Auch Goliathwatch könnte gegen Meta einen Anspruch aus § 280 I BGB haben, es zu unterlassen, seine Facebook-Seite erneut zu sperren, ohne konkrete Gründe zu benennen und/oder ihm die Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

1. Schuldverhältnis

Zunächst müsste ein Vertragsverhältnis zwischen Goliathwatch und Meta bestehen.

Das OLG Hamburg ließ offen, ob Goliathwatch selbst Partei des Nutzungsvertrags geworden ist. Da das Gericht angenommen hat, V sei Vertragspartner geworden, ohne eine Stellvertretung in Betracht zu ziehen, müsste es die vertragliche Stellung von Goliathwatch wohl konsequenterweise ablehnen. Das Gericht sah Goliathwatch aber „jedenfalls“ nach § 311 III 1 in den Schutzbereich des Nutzungsvertrags einbezogen.

Ein Schuldverhältnis zwischen Goliathwatch und Meta liegt somit vor.

2. Pflichtverletzung

Meta müsste auch gegenüber Goliathwatch eine Pflicht aus dem Nutzungsvertrag verletzt haben.

Das OLG Hamburg differenziert nicht zwischen der Pflichtverletzung gegenüber Goliathwatch und V. Tatsächlich ist das nicht unproblematisch. Schließlich sieht das Gericht Goliathwatch nicht als Vertragspartei, sondern nur als in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen (§ 311 III 1 BGB). Gegenüber solchen Personen begründet § 311 III 1 aber nur Schutzpflichten (§ 241 II BGB). Die Vorenthaltung der vertraglich geschuldeten Dienste durch Meta scheint dagegen eher eine Leistungspflicht (§ 241 I BGB) zu verletzen. Überzeugender wäre es wohl, Goliathwatch als Vertragspartner zu sehen und eine Leistungspflichtverletzung anzunehmen.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Eine Pflichtverletzung liegt somit vor.

3. Begehungsgefahr

Das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr wird vermutet und ist nicht widerlegt (s.o.).

4. Zwischenergebnis

Goliathwatch hat gegen Meta einen Anspruch aus § 280 I BGB, es zu unterlassen, seine Facebook-Seite erneut zu sperren, ohne konkrete Gründe zu benennen und/oder ihm die Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

V. Anspruch von Goliathwatch gegen Meta aus § 1004 I analog iVm. § 823 I BGB

Daneben könnte Goliathwatch gegen Meta ein entsprechender Anspruch aus § 1004 I analog iVm. § 823 I BGB zustehen.

Das OLG Hamburg sah einen solchen Anspruch als begründet, ohne jedoch darauf einzugehen. Hier stellt sich die Frage, welches Recht oder Rechtsgut i.S.d. § 823 I BGB verletzt ist. In Betracht kommt nur ein „sonstiges Recht“.

Denkbar wäre zunächst eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 I iVm. 1 I GG) von Goliathwatch. Die NGO ist jedoch ein Verein. Da juristische Personen nicht Träger der Menschenwürde sind, ist jedenfalls keine vollumfängliche Übertragung der Grundsätze über das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf Goliathwatch möglich. Nach der wohl überwiegenden Ansicht in der Literatur ist aber ein *partielles* allgemeines Persönlichkeitsrecht auch für juristische Personen anzunehmen („Unternehmenspersönlichkeitsrecht“). Dies sei betroffen, wenn der soziale Achtungs- und Geltungsanspruch der juristischen Person gefährdet sei.

Denkbar wäre zudem eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Das Recht ist allerdings gegenüber den Verletzungen anderer Rechte aus § 823 I BGB subsidiär. Zudem ist zweifelhaft, ob sich Goliathwatch als Gewerbebetrieb qualifiziert: Als gemeinnütziger, spendenfinanzierter Verein dürfte seine Tätigkeit nicht gewinnorientiert sein.

VI. Zwischenergebnis

V und Goliathwatch haben jeweils einen Anspruch gegen Meta, es zu unterlassen, die Facebook-Seite von Goliathwatch erneut zu sperren, ohne konkrete Gründe zu benennen und/oder ihnen die Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Ein Verfügungsanspruch besteht somit gegenüber Meta, nicht aber gegenüber Facebook Dtl.

B. Verfügungsgrund

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung erfordert zudem einen Verfügungsgrund („Dringlichkeit“). Die Dringlichkeit des Antrags ergibt sich nach Ansicht des OLG Hamburg daraus, dass V durch die Gefahr einer erneuten Sperrung in seiner Meinungsfreiheit und politischen Arbeit beschränkt werde, da er dauerhaft um die Offenhaltung seiner Seite fürchten müsse. Ein Verfügungsgrund ist somit gegeben.

Man könnte wohl auch argumentieren, dass Goliathwatch um seine Finanzierung fürchten muss, wenn es über seinen bedeutendsten Kommunikationskanal keine potentiellen Mitglieder mehr erreicht.

C. Ergebnis

Der Antrag von V und Goliathwatch auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet, soweit er sich gegen Meta richtet. Insoweit er gegen Facebook Dtl. lautet, ist er hingegen unbegründet.